

Bevölkerung die Illusion wecken, daß ein unabhängiges Parlament über die Regierung bestimmt und angeblich von der exekutiven Gewalt unabhängige Gerichte die Grundrechte der Bürger vor Übergriffen der Exekutivgewalt wie auch des Parlaments schützen. Mit dieser scheinbaren „wechselseitigen“ Kontrolle dreier auch nur scheinbar „unabhängiger“ Organe wird im Volk die Illusion von der Objektivität und Interessenneutralität des Staates erzeugt und wachgehalten.

Indessen hat diese Illusion mit der Praxis nichts gemein. Das staatsmonopolistische Herrschaftssystem, speziell der westdeutschen Bundesrepublik mit seiner unmittelbaren, auch personellen Verflechtung zwischen Unternehmerverbänden, Ministerposten, Richtern und Abgeordnetenmandaten beweist deutlich genug, daß alle drei „Gewalten“ von der *einen* realen Gewalt, den imperialistischen Monopolen gesteuert und je nach Bedarf in Marsch gesetzt werden, wobei das Primat offensichtlich den Regierungsdienststellen und den Richtern beigemessen wird, während dem Parlament nur psychologisch-propagandistische Bedeutung zukommt.

Bereits die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 verankerte die Beseitigung der Macht der Monopole und Gutsbesitzer und auch des reaktionären Herrschaftsgrundsatzes von der Gewaltenteilung. Dieser Grundsatz konnte in die Verfassung keinen Eingang finden, weil die Arbeiter im Bündnis mit den werktätigen Bauern und anderen demokratischen Schichten selbst die Staatsmacht bildeten, weil die reaktionären Kräfte, die mittels der sogenannten Gewaltenteilung ihre Macht gegenüber dem Volk verschleiern müssen, entmachtet waren. Ihre hinterlistigen Versuche, durch biedermännische und akademische Diskussionen um das Prinzip der Gewaltenteilung Positionen für sich zurückzugewinnen, wurden von den fortschrittlichen Kräften bereits vor 1949 zurückgewiesen.

Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bringt in historischer Konsequenz zum Ausdruck, daß sich die Verwirklichung des Prinzips der Souveränität des werktätigen Volkes und seine Durchsetzung in der Organisation der Staatsmacht voll bewährt hat. Wie alle Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik ist daher auch die Volkskammer mit einem Parlament im bürgerlichen Sinne unvergleichbar, weil sie die Machtkonzentration des von der Arbeiterklasse geführten werktätigen Volkes ist und keine scheidemokratische Kulisse.

Die Verfassung verwirklicht damit prinzipielle Erkenntnisse der